

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 20 (1844)
Heft: 3

Rubrik: Chronik des Hornungs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden könnte, durch eine hiesfür aufgestellte Commission den betreffenden Boden oder Anderes schätzen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Schätzung dem großen Rathen zur Genehmigung oder Abänderung des Schätzungs betrages vorgelegt werden müßte.

Nach einer angemessenen empfehlenden Eröffnungsrede des Präsidenten, H. Landammann Fässler, und nach geschehener Umfrage bei den Amt- und Hauptleuten wurden beide Fragen fast einhellig in bejahendem Sinne entschieden, mit dem Vorbehalte nämlich, daß der Bau der Straße nicht eher beginnen solle, als von außen her die Abnahme werde zugestichert worden sein.¹⁾

Chronik des Hornungs.

(Beschluß.)

„In dieser Phase unsers Prüfungswesens erwachte der Wunsch, die früher suspendirten Unterhandlungen mit Zürich wegen Anschließung an die dortige Hochschule²⁾ wieder aufzunehmen. Vermittelst dieser Anschließung wäre ein Examinations-Collegium gewonnen worden, dem wir die Prüfung unserer Theologen mit dem vollen Vertrauen hätten übertragen dürfen, daß es die Sache mit der gehörigen Wissenschaftlichkeit behandeln könne. Zugleich wäre man gegen jene Leichtfertigkeit gesichert gewesen, mit welcher andere Prüfungsbehörden zuweilen fremde Theologen absolviren, denn die in Zürich ordinirten Candidaten hätten durch diese Ordination Wahlfähigkeit und Anwartschaft auf die Pfarrstellen jenes Cantons erhalten, und das betreffende Collegium müste sich also wohl hüten, die Stümperei zu begünstigen. Endlich wäre durch die in Zürich geforderten Maturitäts- Zeugnisse die Gefahr gehoben worden, daß unsere jungen Leute sich ohne die gehörige Vorbildung in die theologischen Studien hineinwerfen. Daß Mehre aus unserer Mitte sich überdies durch die eidgenössische Seite einer solchen Verbindung auf

¹⁾ Dieser Artikel beruht auf den zuverlässigsten Mittheilungen aus Appenzell selbst, von woher wir auch auf den Artikel in Nr. 26 der appenzeller Zeitung aufmerksam gemacht werden.

²⁾ Monatsblatt 1836, S. 17 ff.; 1843, S. 19 ff.

dem Gebiete der Wissenschaft angezogen fühlten, brauchen wir nicht zu verhehlen. Ehe man jedoch dem Wunsche weitere Folge gab, erkundigte man sich in Zürich, ob wol daselbst der Wunsch noch walte, der Hochschule durch die Anschließung anderer Cantone ein weiteres Feld zu eröffnen, und die Stimmung daselbst schien wirklich günstig.

Dies waren die Verhältnisse, welche die Geistlichkeit im vergangenen Jahre bewogen, den einmütigen Wunsch an die Synode zu bringen, daß die Obrigkeit die im Jahr 1835 nur für einstweilen abgelehnten Unterhandlungen mit Zürich wieder aufnehmen möchte. Sie haben soeben aus unserm Protokolle vernommen,³⁾ welch freundliche Aufnahme dieser Wunsch in der Synode fand. Nur der Kostenpunkt erregte Bedenklichkeiten. Die Anschließung wäre nämlich mit einem pecuniären Beitrage verbunden gewesen, und die Forderung, nach confidentiellen Muthmassungen, ungefähr auf jährlich 800 — 1000 Franken gestellt worden. Bei der Aussicht auf den starken Widerspruch, den ein solches Opfer finden würde, fing man denn auch wirklich schon in der Synode an, die Hoffnung auf die volle angetragene Anschließung fallen zu lassen und sich auf den für die Geistlichkeit wichtigsten Theil derselben, die obligatorische Prüfung unserer Theologen, zu beschränken. Man vereinigte sich zu dem Ansuchen an die Obrigkeit, sie möchte die aufgeschobenen Unterhandlungen mit Zürich wieder anheben und dabei ganz besonders die obligatorische Prüfung der Aspiranten auf außerordentliche Pfarrstellen durch das dortige Examinations-Collegium in's Auge fassen.

Den 23. Hornung kam dieser Gegenstand das erste Mal im Schoße des großen Nathes zur Sprache. Alle Berichte stimmen darin überein, daß sich in der hohen Behörde eine ganz vortreffliche Gesinnung geäußert habe und der Wunsch, zur angemessenen Bildung der Geistlichkeit mitzuwirken, einmütig und warm ausgesprochen worden sei. In diesem Sinne wurde der Antrag der Synode zur Begutachtung der Schulcommission überwiesen. Zugleich wurde auch ein Gutachten von der Sanitätcommission begehrt, indem die zürcher Anträge sich ebenso bestimmt auf die Mediciner, als auf die Theologen bezogen.

Wie groß war unsere Überraschung, als das Gutachten der Sanitätcommission ablehnend ausfiel!⁴⁾ Auch in der Schulcommission machte der Antrag kein Glück. Es wurde besonders die Besorgniß geltend gemacht, daß es zur Beschränkung der Studienfreiheit führen könnte, wenn unsere Theologen für ihre Prüfungen auf eine einzige Hochschule beschränkt

³⁾ Die Protokolle der Synode werden von H. Actuar Weishaupt mit einer so ausgezeichneten Einlässlichkeit geführt, daß sie ein als vollständig zu betrachtendes Bild der Verhandlungen aufbewahren.

⁴⁾ Es ist im Protokolle derselben zu suchen.

würden. So schrumpfte der Wunsch der Synode bei der Schulcommission in den Antrag zusammen, „mit Zürich und Bern Unterhandlungen anzuknüpfen, dahin gehend, daß diese Universitäten die Prüfung der herwärtigen Theologen übernehmen, unter der Bedingung, daß dieselben durch das Examen in den genannten Cantonen die Wahlfähigkeit zu dortigen Pfarrstellen erlangen.“

Den 21. Brachmonat kam die Sache wieder an den großen Rath. Hier die nämliche freundliche Gesinnung, wie das erste Mal. „Der große Rath“, sagt das Protokoll, „huldigt einstimmig der Ansicht, daß für die Hebung des geistlichen Standes von Staats wegen etwas geschehen sollte“, und der schöne Gedanken eines Concordates in dem Sinne, wie es von Zürich angetragen worden war,⁵⁾ erhielt wieder das Uebergewicht. Der Gesandte an die Tagsatzung bekam den Auftrag, „mit den Deputirten der Cantone Zürich und Bern einschlagende Rücksprache zu nehmen. Sollten für ein solches Concordat keine Aussichten sich zeigen, so wurde der Gesandte ermächtigt, mit den Abgeordneten von Zürich und Bern im Sinne des Antrags der Schulcommission Rücksprache zu nehmen.“

Den 25. Herbstmonat berichtete H. Landammann Tanner dem großen Rath. Er konnte demselben keine für ein Concordat günstigen Aussichten mittheilen; hingegen hatten die beiden Deputationen von Zürich und Bern ihm entschiedene Hoffnung gegeben, daß man in ihren Cantonen bereit wäre, die Prüfung herwärtiger Candidaten zu übernehmen. Der Gegenstand wurde nun abermal zur Begutachtung an die Schulcommission gewiesen. Diese sprach nochmals den Grundsatz aus, die Prüfung unserer Theologen solchen Collegien zu übertragen, die für Wissenschaftlichkeit hinreichende Garantie darbieten, und in deren Cantonen unsere Candidaten den einheimischen gleich gehalten werden; demnach stellte sie den wiederholten Antrag, bei den Regierungen von Zürich und Bern anzufragen, ob sie geneigt wären, unsere Studiosen der Theologie durch ihre Examinations-Collegien prüfen zu lassen, jedoch mit der nähern Bedingung, daß die also Geprüften in Folge dieses Actes in den dafürgen Cantonen die Wahlfähigkeit erlangen. In seiner neuesten Versammlung, den 22. Jänner, genehmigte der Rath diesen Antrag, und es wird auch seither die nöthige Correspondenz begonnen haben.⁶⁾ „Im Fall einer einlässlichen Antwort soll die Schulcommission begutachten, wie das hieher gehörige Reglement vom 2. Mai 1836 abzuändern wäre.“

Soweit ist nun die Sache gediehen. Es bleibt mir noch übrig, Ihnen das Vernehmen der geistlichen Mitglieder der Schulcommission in dieser Sache zu beleuchten.

⁵⁾ Monatsblatt 1836, S. 17 ff.

⁶⁾ Bald nach der Synode traf von Zürich sehr einlässliche Antwort ein.

Sie haben, Tit., bereits vernommen, daß und warum dieselben nie zu ausführlichen Prüfungen der bisher der Commission vorgestellten Candidaten gestimmt haben. Sie ließen auch hiebei sich von dem bestimmten Grundsätze leiten, unsere außerordentlichen Prüfungen darauf zu beschränken, stets das *jus cavendi* zu handhaben, daß nicht solche Subjecte auf unsere Pfarrstellen sich einschleichen, deren Ordination auf offensichtlicher leichtfertiger Willfährigkeit fremder Behörden beruhe. In diesem Sinne wurde denn auch N. N., dessen schriftliche Arbeiten sogleich seine mangelhafte Bildung verriethen, bewogen, sich vom eigentlichen Examen zurückzuziehen, ein Subject also entfernt, das seither auch in seinem Heimathcanton zurückgewiesen wurde, bei uns aber nach den alten Statuten ganz zuverlässig eine Anstellung gefunden hätte.

Eine konsequente Folge jenes Grundsatzes war die Entschiedenheit, mit welcher die geistlichen Mitglieder der Schulcommission immer gegen die Aufstellung eines eigentlichen und zur Ordination unserer Theologen besuchten Examinations-Collegiums kämpften. Einzelne Stimmen außer der Schulcommission äußerten sich, die Geistlichen sollten schon darum zur Aufstellung einer solchen Behörde mitwirken, weil auch die Aerzte etwas Ähnliches besitzen. Offenbar beruht diese Meinung auf einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse. Unsere Geistlichen konnten von jeher nur dann ein geistliches Amt antreten, wenn sie sich ausgewiesen hatten, daß sie von einer competenten Behörde geprüft, tüchtig erfunden und ordinirt worden seien. Anders war es mit unsern Aerzten, von denen ein solches Zeugniß bis auf die neuern Zeiten gar nicht gefordert wurde. Es ist also ein offensichtlicher Fortschritt, daß der ärztliche Stand bei uns ein Prüfungs-Collegium organisirt hat, und zwar ein sehr wichtiger Fortschritt, der uns vor unwissenden Eindringlingen und leeren Empirikern schützen wird. Irre ich mich aber, wenn ich annahme, daß die Sanitätscommission sich bei ihren Prüfungen noch sehr einschränken müsse, wenn sie den Grundsatz selber nicht sehr gefährden wolle? Jene ausgezeichneten Männer, deren Namen seit mehr als einem Jahrhundert in den Reihen unserer Aerzte glänzen, und die zu den ersten Ehren der Wissenschaft promovirt worden sind, wären gewiß nicht zu diesen Ehren gelangt, wenn sie mit denselben Leistungen sich hätten befriedigen wollen, welche unsere Sanitätscommission fordern darf. Die Mitglieder dieser Commission haben ohne Zweifel selber Einsicht genug, daß sie solche Prüfungen, bei welchen das ganze weite Gebiet der philologischen und philosophischen Wissenschaften unberührt bleiben muß, uns nicht als Muster empfehlen möchten; sie kennen den theologischen Brauch gewiß gut genug, daß sie den Geistlichen wenig Glück wünschen würden, wenn ihre Prüfungen auf einige Stunden beschränkt werden sollten. Kurz, wie sehr wir uns auch der Prüfungen des Sanitätscollegiums als eines wichtigen

Fortschrittes zu freuen haben, so wären doch ähnliche Anordnungen für unsere Geistlichen, die längst an entschieden umständlichere Examina gewöhnt sind, ein Rückschritt.

Indem die geistlichen Mitglieder der Schulcommission Alles aufboten, einen Fortschritt in unser Prüfungswesen zu bringen, hielten sie besonders darauf, daß in den für unser Land zu bestimmenden Examinations-Collegien akademische Docenten die ihnen gebührende Stellung einnehmen. Sie sind es, von denen man am entschiedensten erwarten darf, daß sie im Gebiete der Wissenschaft stets mit der Zeit fortschreiten. Es kann geschehen, daß auch praktische Geistliche sehr Bedeutendes leisten, aber es ist ein nicht häufiger Zufall, und auf Zufälligkeiten soll man keine Statuten gründen. Hier haben Sie denn auch den Grund, warum wir nie darauf angetragen haben, unsere Theologen auch in St. Gallen prüfen zu lassen. Wir setzen Alle auf ein freundschaftliches Verhältniß mit diesem Nachbaranton einen sehr hohen Werth. Wir anerkennen zugleich dankbar, daß die theologische Lehranstalt in St. Gallen wahrhafte Verdienste auch um unsern Kanton sich erworben hat. Vermuthlich würden wir keinen Augenblick angestanden haben, nachdem wir einmal genöthigt worden waren, auf mehr als Ein Prüfungs-Collegium zu reflectiren, auch jener Anstalt unser Zutrauen zuzuwenden, wenn sie eben nicht aufgehoben worden wäre. Bei aller Achtung aber, die wir den würdigen Männern schenken, welche von jener Anstalt noch übrig geblieben sind, finden wir keine Bürgschaft in der Zukunft, daß das st. gallische Examinations-Collegium immerfort auf der Höhe der Wissenschaft stehen werde, die es jetzt noch einnimmt. Viel weniger aber dürfen wir jene wissenschaftliche Höhe, die für gute Prüfungsbehörden durchaus erforderlich ist, als eine auf immer ausgemachte Sache bei der Geistlichkeit unsers Landes voraussehen, die nur zwanzig Mitglieder zählt. Wo hat je ein Ländchen in diesen beschränkten Verhältnissen eine theologische Prüfungs- und Ordinations-Behörde aufgestellt, und welche Anmaßung müßte es sein, wenn unser Außerordnen damit vorangehen wollte, wo im ganzen Lande auch nur für die nothdürftigsten Elemente gelehrter Bildung nicht einmal geschieht, was — — in Uri!

Die Summe unsers Benehmens können wir kurz aussprechen. Es ist um neue Bestimmungen für die Prüfung unserer Theologen zu thun. Wir wollten nach unsern Kräften beitragen, solche Bestimmungen zu bekommen, denen man das Zeugniß geben müsse, daß ein Fortschritt geschehen und nichts vernachlässigt worden sei, um auf eine Geistlichkeit hoffen zu dürfen, deren Mitglieder erst die nöthige Vorbildung für die Hochschule und dann auf dieser die gehörige wissenschaftliche Reife erhalten haben werden.

Wir haben uns durch unser Benehmen der Verdächtigung preisgegeben, daß wir zu theologischen Prüfungen gar nicht im Stande seien. Handelt es sich um ein leidliches Examen, bei dem man den betreffenden Subiecten ganz passabel den Puls ihrer theologischen Bildung fühlt, dann müssen wir nicht zurücktreten. Als es im letzten Jahre um die Wahlfähigkeit eines nummehrigen Mitgliedes der Synode zu thun war, konnte nur Ein Geistlicher der Schulcommission bewohnen; auch dieser Einzige trug aber der Commission ein ausführliches Examen an, zu dem sie auch wirklich, da eben keine andern Geschäfte vorlagen, Muße gehabt hätte, das aber von derselben abgelehnt wurde. Was ein Einziger anbietet, darf desto bestimmter und vollständiger von allen drei Collegen erwartet werden. Würde es sich aber um Prüfungen handeln, wie sie an Hochschulen stattfinden können, wo die Examinatoren nicht nur ein großes wissenschaftliches Nebergewicht besitzen, sondern auch durch östere Uebung die so nöthige Gewandtheit in ihrem Geschäfte sich anzueignen im Falle sind, so sagen wir laut, daß wir dazu nicht tüchtig seien, und daß wir uns daher auch in's Herz hinein schämen müßten, wenn wir uns je angetragen, oder auch nur die Hand geboten hätten, solche Prüfungen zu ersezzen."

Eine schwermüthige Mannsperson von $60\frac{1}{2}$ Jahren, die den 2. Hornung in Heiden vorsätzlich ihr Leben geendet, vorher aber immer den besten Ruf genossen hatte, wurde da-selbst auf eigenthümliche Weise beerdigt. Den 6. Hornung, Morgens um 8 Uhr, wurde der unbedeckte Sarg unter dem Geläute der großen Glocke an die Stelle im Kirchhofe gebracht, die seit dem Bau desselben für solche Unglückliche bestimmt ist. Der nicht kleine Leichenzug begab sich dann nach der Kirche, wo der Pfarrer am Taufstein einige angemessene Worte sprach, die er mit einem für diesen Fall abgefaßten Gebete und dem Segensspruch endete, worauf sich die Versammlung ohne Gesang und Geläute wieder zerstreute.